OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703149/2/MB**

Datum: **Linz, 23. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__ vertreten durch Dr. B__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Jänner 2026, GZ: VStV/924301471379/2024, wegen Übertretung des Symbole-Gesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: bB) wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 7. Jänner 2025 gegen die Strafverfügung vom 29. August 2024 GZ: VStV/924301471379/2024 gem. § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen. Begründend führt die bB aus, dass die Strafverfügung mit 3. September 2024 durch Hinterlegung zugestellt worden sei und daher die zweiwöchige Einspruchsfrist am 17. September 2024 geendet habe. Der Bf sei durchgängig an der Zustelladresse gemeldet gewesen und sei der Auslandsaufenthalt, welchen der Bf anführt nicht dazu geeignet gewesen, die Zustellung zu verhindern. Der Bf habe die Aufforderung zum Antritt des Ersatzarrest erhalten und am 2. Juli 2025 zurückgemeldet, dass er im Ausland sei. Zumal dieses Schreiben bekannt war, sei davon auszugehen, dass keine Abwesenheit von der Abgabestelle anzunehmen sei.

2. Dagegen erhob der Bf mit rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde und führte aus, dass er seit spätestens April 2024 bis November 2025 nicht an der Abgabestelle aufhältig war, da er sich durchgehend im Ausland befunden habe. Dies haben auch das LG Linz und die StA im Grund gelegten gerichtlichen Strafverfahren festgestellt.

3. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2026 legte die bB den Bescheid samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Akten und die Parteienschriftsätze. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben.

2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t ist festzustellen: Entsprechend dem Beschluss des LG Linz vom 19. November 2025, GZ: 18 HR 444/23v setze sich der Bf ab Frühjahr 2024 nach Einleitung und Vornahme von Strafverfolgungsmaßnahmen im gerichtlichen Strafverfahren ins Ausland zusammen mit seiner Ehefrau ab. Bis zu seiner Festnahme am 19. September 2025 bereiste der Bf zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern insgesamt 4 Kontinente (Europa, Afrika, Asien und Südamerika). In zwei der besuchten Länder versuchte der Bf samt Familie sich niederzulassen. In Indonesien gelang es dem Bf und er führt mit seinem Schwager und seiner Schwester ein Restaurant. Weiter stellte das LG Linz fest, dass der Bf

nicht nach Österreich aufgrund der drohenden Strafverfolgung zurückgekehrt wäre, wenn er nicht von den Niederlanden überstellt worden wäre. Die Strafverfügung wurde dem Rechtsvertreter des Bf postalisch nach dem 23. Dezember 2025 zugestellt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den Ausführungen des LG Linz im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens nach der Strafprozessordnung. Seitens des erkennenden Gerichts bestehen keine Zweifel an den vom LG Linz festgestellten Tatsachen zu den Reisebewegungen des Bf zumal diese ein wesentlicher Umstand zur Begründung der Haftgründe der Flucht- und Tatbegehungsgefahr waren.

III.

1. § 17 ZustellG normiert: Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustellG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

1.1. Ist die Partei für einen mehrmonatigen Zeitraum nicht an der bisherigen Abgabestelle anzutreffen, ist generell von einer Aufgabe bzw. Änderung der Abgabestelle iSd § 8 Abs. 1 ZustG auszugehen (vgl. VwGH 23.11.2009, 2008/05/0272, mwN, zu einer viermonatigen Abwesenheit).

1.2. Nach § 8 Abs. 1 ZustG hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Auch die Aufgabe einer Abgabestelle (selbst bei anschließender Obdachlosigkeit) stellt eine solche Änderung dar (vgl. VwGH 11.6.2015, Ra 2014/20/0184, mwN).

2. Es ist vor diesem Hintergrund zu erkennen, dass der Bf vor Kenntnis des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens bereits das österreichische Staatsgebiet verlassen hat und sohin keine Kenntnis vom Verfahren hatte. Die spätere Kenntnisnahme im Rahmen des Vollzuges schaden hier nicht, da sie nach dem Zustellvorgang gelegen waren. Weiter ist davon auszugehen, dass der Bf aufgrund seines Auslandaufenthaltes vom Frühjahr 2024 bis zum November 2025 seine Abgabestelle in Österreich aufgegeben hat. Auch die spätere Kontaktaufnahme mit der Behörde und Bevollmächtigung der Ehegattin reichen hier nicht, zumal ein erheblicher Zeitraum zwischen zu prüfender „Zustellung“ und

Kontaktaufnahme Bestand gehabt hat und die Feststellungen des LG Linz Gegenteiliges ergeben.

3. Entsprechend dem Versendeverlauf ist die Strafverfügung und die Anzeige dem Rechtsvertreter des Bf nach dem 23. Dezember 2025 per Post (erstmals) zugestellt worden. Sohin war der Einspruch vom 7. Jänner 2026 binnen offener Einspruchsfrist ergangen.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden war und das Verwaltungsgericht davon nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter